

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss 2012/2013

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2012/2013 nach Maßgabe der folgenden Richtlinien einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.



Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis

- Pensionisten und Pensionistinnen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage/Ergänzungszulage
- Bezieher und Bezieherinnen von Pensionsvorschüssen
- Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

Nicht Antrags- bzw. Zuschuss berechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistungen, die die Übernahme der Heizkosten als Grundsicherungsleistung erhalten
- Bewohner und Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen,

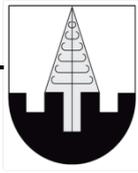


Für die Antragstellung gelten folgende Netto - Einkommensgrenzen

- **€ 820,00** pro Monat für allein stehende Personen
- **€ 1.240,00** pro Monat für Ehepaar und Lebensgemeinschaften
- **€ 200,00** pro Monat zusätzlich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- **€ 420,00** pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- **€ 260,-** pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln, die nur 12 x jährlich bezogen werden (Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.





Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind anzurechnen:

- Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen
- Unfallrenten
- Pensionen aus dem Ausland
- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt)
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen, Stipendien
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
- Unterhaltszahlungen und –vorschüsse/Alimente
- Nebenzulagen

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

↪ Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig

€200,00 pro Haushalt.

Für PensionsitenInnen mit Bezug auf Ausgleichszulage, die im vergangenen Jahr einen Antrag gestellt und einen Heizkostenzuschuss des Landes bezogen haben, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung.

↪ Verfahren

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars im Zeitraum vom 2. Juli 2012 bis 30. November 2012 bei der jeweils **zuständigen Wohnsitzgemeinde** anzusuchen.

Die Gemeinden leiten diese Anträge nach Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben und deren Bestätigung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, weiter.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Einkommensnachweis (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohn- oder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung - AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (bei Kindern)
- Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular

Der Bürgermeister

Hermann Föger

